



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Einführung eines hessischen Lobbyregistergesetzes (HessLobbyrG)

A. Problem

Lobbyismus liegt vor, wenn Träger privatwirtschaftlicher Interessen planmäßig und langfristig darauf hinwirken, staatliches Handeln und insbesondere die Gesetzgebung in ihrem Sinne und Zwecke zu beeinflussen.

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt und widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Erforderlich ist allerdings Vertrauen stiftende Transparenz gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Adressaten der Interessenvertretung im Parlament muss nachvollziehbar sein, in wessen Namen und in welchem Ausmaß Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Einfluss auf die Politik nehmen könnten und auf welcher Basis sie ihre Tätigkeit finanzieren. Anderenfalls besteht die Gefahr, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse, in die Politik an sich, zu beschädigen.

Der Austausch zwischen Politik und Interessengruppen ist ein elementarer Bestandteil der politischen Willensbildung und der Gesetzgebung in einem demokratischen Staat. Die Gleichheit der politischen Mitwirkungsrechte der Deutschen ist ein Grundprinzip unserer Verfassung. Insbesondere der Lobbyismus ist geeignet, die politische Chancengleichheit in einem demokratisch verfassten Staat der Bürger und von Nichtregierungsorganisationen zu beeinträchtigen.

B. Lösung

Durch das „Lobbyregister“ wird transparent, welche Träger privatwirtschaftlicher Interessen sowie Nichtregierungsorganisationen auf die Gesetzgebung des Landes Hessen oder andere politische Entscheidungen einwirken. Die öffentliche Kontrolle von Interessenvertretern wird hiermit ermöglicht. Das Lobbyregister wird vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport geführt. Das Gesetz regelt, wie das Register zu führen ist, welche Daten erhoben werden und welche Folgen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen haben. Es wird ein einheitlicher Regelungsrahmen aus Registrierungs- und Offenlegungsvorgaben sowie Verhaltensvorgaben für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter samt öffentlicher Anerkennung und damit verbundener Stärkung der Selbstregulierung geschaffen. Der Gesetzentwurf enthält daher unterschiedliche Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen. Dazu wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen. Zudem soll die „Legislative Fußspur“, die durch dieses Gesetz eingeführt wird, Transparenz bezüglich sämtlicher der im Prozess beteiligten Personen und Organisationen herstellen.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Landesregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken („Lobbyregister“).
- Verpflichtung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, sich einen Verhaltenskodex zu geben.
- Es wird ein legislativer Fußabdruck geregelt, um die auf die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung einwirkende Interessenvertretung öffentlich zu machen.

- Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Landesregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken („Lobbyregister“).
- Verpflichtung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, sich einen Verhaltenskodex zu geben, der die Grundsätze integrierter Interessenvertretung definiert und ein öffentliches Rügeverfahren für Verstöße beinhaltet.
- Es wird eine (legislative Fußspur) definiert, um die auf die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung einwirkende Interessenvertretung öffentlich zu machen.
- Es wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen die Registrierungspflicht geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Einführung des Lobbyregisters entstehen – über die unten im Abschnitt „Kosten der Verwaltung“ benannten Ausgaben hinaus – keine weiteren Ausgaben für den Haushalt des Landes Hessen. Weder für die Wirtschaft noch für die sozialen Sicherungssysteme werden Kosten entstehen. Die durch das Lobbyregister eingeführte Bußgeldpflicht wird sogar zu Einnahmen für den Haushalt des Landes Hessen führen. Darüber hinaus werden die Führung des Registers und die Einsichtnahme in das Register für Anfragende kostenpflichtig sein. Für die Gebührenerhebung bestimmt das Gesetz die Grundlage. Die Höhe der Kostenbelastung ist dabei derzeit noch nicht quantifizierbar, da noch nicht feststeht, wie viele Personen sich zukünftig in das Lobbyregister eintragen oder Einsicht nehmen werden.

Durch die Einführung des Lobbyregisters entsteht ein einmaliger Kostenaufwand der hessischen Verwaltung für die Erweiterung der Behörde und der Einstellung des entsprechenden Personals. Es entsteht ein wiederkehrender Kostenaufwand in Höhe der Miet- und Personalkosten jährlich. Die genaue Höhe dieser Kosten können erst nach Schaffung der Behörde genau beziffert werden.

E. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

F. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung eines hessischen Lobbyregistergesetzes
(Hessisches Lobbyregistergesetz – HessLobbyrG)**

Vom

**§ 1
Begriffsbestimmung; Eintragung in ein Lobbyregister**

(1) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtages, seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Landesregierung oder der Mitglieder der Landesregierung. Interessenvertreter ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Interessenvertretung nach Satz 1 betreibt.

(2) Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein beim Landtag geführtes öffentliches Lobbyregister angeben, sobald die Interessenvertretung entweder

1. regelmäßig betrieben wird,
2. auf Dauer angelegt ist oder
3. für Dritte erfolgt.

Die Eintragung in das Lobbyregister nach Satz 1 gilt unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit auch für Netzwerke, Plattformen und anderen Formen kollektiver Tätigkeiten.

Für Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung oder den Mitgliedern der

Landesregierung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Eintragung in das Lobbyregister beim Landtag die Eintragung in ein bei der Staatskanzlei geführtes öffentliches Lobbyregister erfolgt.

Der Eintragungspflicht nach Abs. 2 und 3 unterliegt die Interessenvertretung nicht

1. bei Eingaben von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei Einreichung von Petitionen nach Art. 17 des Grundgesetzes (GG), Art. 16 der Verfassung des Landes Hessen (HV),
3. bei der Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Gremien des Landtags und öffentlichen Veranstaltungen der Fraktionen oder der Mitglieder des Landtags sowie öffentlichen Anhörungen und öffentlichen Veranstaltungen der Landesregierung oder der Mitglieder der Landesregierung,
4. im Rahmen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandats,
5. im Rahmen der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 15 HV,
6. im Rahmen der Erbringung von Rechtsberatungen für eine oder einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen,
7. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
8. im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,
9. im Rahmen von direkten und individuellen Ersuchen des Landtags, seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Landesregierung oder der Mitglieder der Landesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen,
10. im Rahmen der nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 11 HV geschützten Tätigkeiten der Presse,
11. im Rahmen der Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene.

Interessenvertreter, die von der Eintragungspflicht nach Abs. 4 ausgenommen sind, können sich freiwillig eintragen.

§ 2 Lobbyregisterinhalt

(1) In das Lobbyregister nach § 1 Abs. 2 und 3 werden eingetragen

1. bei natürlichen Personen
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
2. bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften oder bei sonstigen Organisationen
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,
 - e) Mitgliederzahl bei mitgliederschaftlich verfassten Körperschaften,
3. Interessenbereich, Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der gesetzgeberischen oder nicht legislativen Maßnahmen des Landes Hessens, auf die die Interessenvertretung zielt,
4. Angaben zur Identität der Auftraggeber, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft; Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis c gelten entsprechend,
5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils fünf Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro und zu den Einnahmen nach Auftrag und nach Kunden oder Mandanten, wenn die Interessenvertretung im Namen eines Dritten erfolgt, in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf einen einzelnen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich Angaben zur Höhe und Herkunft von
 - a) empfangenen Zuwendungen,
 - b) empfangenen Zuschüssen,
 - c) Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Schenkungen oder Spenden;
anzugeben sind
 - aa) Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers,
 - bb) Anschrift des Gebers,
 - cc) eine kurze Beschreibung der Leistung.
8. Zeitpunkt der Eintragung in das Register und Zeitpunkt der letzten Aktualisierung.

(2) Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 7 kann für den Fall einer Gefährdung der Tätigkeit des Interessenvertreters verweigert werden. Die Verweigerung nach Satz 1 ist von dem Interessenvertreter zu begründen. Die Begründung ist im Lobbyregister zu veröffentlichen.

(3) Die Daten nach Abs. 1 dürfen bei ihrer Eintragung in das Lobbyregister nicht älter als ein Jahr sein und sind jährlich zu aktualisieren. Angaben nach Abs. 1 Nr. 4 sind im Lobbyregister einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird.

(4) Die Angaben im Lobbyregister beim Landtag nach Abs. 1 werden auf der Website des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht; die Angaben im Lobbyregister bei der Staatskanzlei nach Abs. 1 werden auf der Website der Landesregierung maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

§ 3

Grundsätze integrier Interessenvertretung

Eintragungspflichtige Interessenvertretung darf nur auf Basis von öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex). Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Landesregierung oder den Mitgliedern der Landesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Identität sowie die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen, über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen. Eingetragene Interessenvertreter haben bei jedem Erstkontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Landesregierung oder den Mitgliedern der Landesregierung auf ihre Eintragung im Lobbyregister hinzuweisen sowie den Verhaltenskodex zu benennen, auf dessen Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn Angaben einzelner Daten im Lobbyregister verweigert wurden. Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig. Die Angabe „registrierter Interessenvertreter“ kann öffentlich verwendet werden, insofern die anzugebenden Daten im Lobbyregister hinterlegt wurden.

§ 4

Legislative Fußspur

Den Gesetzesvorlagen der Landesregierung ist eine Auflistung der Interessenvertreter sowie der Sachverständigen beizufügen, deren Stellungnahmen bei der Erstellung und Erarbeitung berücksichtigt wurden oder die sonst mitgewirkt haben (legislative Fußspur). Die Auflistung und die jeweiligen Stellungnahmen sind maschinenlesbar, durchsuchbar und den Gesetzesvorlagen zugeordnet auf der Website der Landesregierung zu veröffentlichen.

§ 5

Zugang zu Liegenschaften; Anhörungen

Der Präsident des Landtags behält sich vor, durch eine Regelung in der Hausordnung des Hessischen Landtags den Zutritt zu den Gebäuden des Landtags für Interessenvertreter davon abhängig zu machen, dass eine Eintragung in das Lobbyregister nach § 1 Abs. 2 erfolgt und der Lobbyregisterinhalt nach § 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 vollständig angegeben ist. Ein Anspruch auf Zutritt zu den Gebäuden des Hessischen Landtags besteht nicht.

Soweit Interessenvertreter in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, soll eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Gremien des Landtags nur stattfinden, wenn eine Eintragung in das Lobbyregister nach § 1 Abs. 2 erfolgt ist. Den Zutritt zu den Gebäuden der Staatskanzlei oder der Ministerien können die jeweiligen Hausrechtsinhaber entsprechend den Abs. 1 und 2 eigenverantwortlich selber regeln.

§ 6

Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

(1) Für die Führung des Lobbyregisters erhebt die registerführende Stelle von den Registrierungs-pflichtigen Gebühren.

(2) Für die Einsichtnahme in die dem Lobbyregister mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen.

(3) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu Folgendem näher zu regeln:

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände;
2. die Gebührenschuldner;
3. die Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren und
4. die Auslagenerstattung.

§ 7

Verschwiegenheitspflichten

(1) Personen, die bei der registerführenden Stelle beschäftigt sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines Verpflichteten oder eines Dritten liegt. Satz 1 gilt auch, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt nicht vor, wenn Tatsachen an eine der folgenden Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen:

1. an Strafverfolgungsbehörden oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte;
2. an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind;
3. an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.

(4) Befindet sich eine Stelle in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die von dieser Stelle beauftragten Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Abs. 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr die Informationen übermittelt werden. Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen weitergegeben werden

1. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und
2. nur für solche Zwecke, denen die zuständigen Stellen zugestimmt haben.

§ 8 Datenschutz

(1) Die registerführende Stelle berichtigt unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet. Sie vernichtet Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden.

(2) Die registerführende Stelle löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn

1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.

(3) Die registerführende Stelle prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Die Frist beginnt mit der Eintragung.

(4) Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder in der Verarbeitung eingeschränkt sind, nicht übermittelt werden. Zu diesem Zweck überprüft er die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung. Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten fügt er nach Möglichkeit Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 1 Abs. 2 anzugebende Daten nicht in das Lobbyregister eintragen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro.

§ 10 **Übergangsregelung**

Die Meldungen nach § 1 Abs. 2 haben bis zum 1. Januar 2022 an das Lobbyregister zu erfolgen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich.

Die Bedeutung externer Expertise für politische Entscheidungsprozesse lässt die Partizipation von Verbänden, Vereinen, Unternehmen, Organisationen und weiteren Akteuren der Interessenvertretung zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden. Werden Gesetze formuliert, ist es wichtig, Einwände von betroffenen Gruppen anzuhören und denkbare Umsetzungsschwierigkeiten von vornherein zu vermeiden.

Entscheidend für Legitimität der Vertretung unterschiedlicher Interessen ist die Frage, inwieweit sie im Einklang mit den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität vorgebracht werden. Illegitim ist insbesondere, was sich im Verborgenen abspielt, das Arbeiten mit falschen Informationen oder wenn der Auftraggeber bestimmter Einflussversuche verschleiert. Für die Öffentlichkeit, aber auch für die Adressaten der Interessensvertretung im Parlament muss nachvollziehbar sein, in wessen Namen und in welchem Ausmaß Interessenvertreter handeln und auf welcher Basis sie ihre Tätigkeit finanzieren.

Eine verbesserte Transparenz kann zwar illegitime Formen der Interessenvertretung oder Fälle von Korruption zwar ganz verhindern, aber durch die Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und demokratischer Verantwortlichkeit solcher Fälle kann die Illegitimität zumindest erschweren und gleichzeitig eine bessere Grundlage für eine wachsame Öffentlichkeit bilden.

Bei der Vertretung von Interessen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit handelt es sich um eine Form der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, die bislang nicht geregelt wurde und in ihrer Substanz durch Gesetze auch nicht allumfänglich geregelt werden kann. Hier erscheint es sinnvoll, auch die Rolle der berufsständischen Selbstregulierung durch öffentliche Anerkennung ihrer Tätigkeit, ihrer Verhaltenskodizes und ihres Sanktionspotentials zu stärken und ihnen – gemeinsam mit einer kritischen Öffentlichkeit – eine eigene Verantwortung in der Bewertung individuellen Fehlverhaltens zu geben. Intransparenz insbesondere in finanzieller Hinsicht sowie in Bezug auf die Auftraggeber ist hingegen geeignet, den parlamentarischen Willensbildungsprozess zu unterlaufen – oder zumindest einen entsprechenden öffentlichen Anschein zu erregen –, was im Ergebnis vergleichbare Auswirkungen auf die Legitimität des demokratischen Entscheidungsprozesses hat.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es daher, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen Rahmen zu spannen, der den Grundsätzen von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität bei der Vertretung von Interessen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung und der allgemeinen Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Maßnahmen möglichst umfassende Geltungskraft verschafft.

Es bleibt die originäre Aufgabe politischer Entscheidungsträger, Informationsquellen als Grundlage politischer Entscheidungen auszuwählen, Informationen abzuwägen und einen Ausgleich zwischen

möglicherweise widerstreitenden Interessen zu schaffen. Die Frage, auf welcher Basis sich dieser Prozess des Auswählens und Abwägens vollzieht, sollte jedoch möglichst transparent sein.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen. Es wird eine Registrierungspflicht von natürlichen und juristischen Personen begründet, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie der Landesregierung oder den Mitgliedern der Landesregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken. Die Interessenvertreter sollen sich durch das Lobbyregister Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Verhaltenskodex zu geben, der Grundsätze integrierter Interessenvertretung definiert, nämlich die Grundsätze der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität.

Die Gesetzgebungskompetenz des Hessischen Landtags zur Schaffung des Lobbyregistergesetzes ergibt sich aus Art. 74 GG, Art. 116 Abs. 2 HV.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Begriffsbestimmung; Eintragung in ein Lobbyregister)

Zu Abs. 1

Der Begriff der „Interessenvertretung“ wird in dem Gesetzentwurf breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden.

Zu Abs. 2 und 3

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreter, die Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Hessischen Landtags, seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Landesregierung oder dessen Mitglieder (Art. 100 HV) nehmen.

Registrierungspflichtig ist zunächst die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird. Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie nicht nur gelegentlicher Natur ist (**Nr. 1**).

Registrierungspflichtig ist die Interessenvertretung auch dann, wenn sie noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist. Dies ist der Fall, wenn Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung ist, diese jedoch erst begonnen hat, aber noch nicht regelmäßig betrieben wird (**Nr. 2**). Interessenvertreter müssen sich auch registrieren lassen, wenn die Interessenvertretung für Dritte erfolgt, wenn sie also keine eigenen Interessen vertreten, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen.

Zu Abs. 4

Zu Nr. 1

Von der Registrierungspflicht sollen Kontakte von natürlichen Personen ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt.

Zu Nr. 2

Petenten nach Art. 17 GG, Art. 16 HV müssen sich nicht registrieren lassen. Eine missbräuchliche Umgehung der Registrierung durch Einreichung einer Petition befreit allerdings nicht von der Registrierungspflicht.

Zu Nr. 3

Bei öffentlichen Anhörungen des Landtags besteht aufgrund der bereits gegebenen Dokumentation und Transparenz grundsätzlich keine Notwendigkeit weitergehender Registrierung.

Zu Nr. 4

Inländische und ausländische Amtsträger sowie Mandatsträger sind in Ausübung ihrer Tätigkeit von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 5

Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtsbeschränkungen genügen. Für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt wie die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 15 Abs. 1 HV ist eine Ausnahme nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Zu Nr. 6

Wenn Rechtsanwälte ihre Mandantschaft in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen diese Tätigkeiten ebenfalls unter die Registrierungspflicht, soweit die Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt.

Zu Nr. 7

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Nr. 8

Die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften unterliegt nicht der Registrierungspflicht.

Zu Nr. 9

Wenn um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht wird, müssen sich Interessenvertreter nicht registrieren lassen.

Zu Nr. 10

Die Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Presse.

Zu Nr. 11

Die Ausnahme ergänzt die registrierungsfreie Mitwirkung der Kommunen an der Meinungsbildung dadurch, dass auch die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände als Institutionen registrierungsfrei ist. Die kommunalen Spitzenverbände bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Zu § 2 (Lobbyregisterinhalt)Zu Abs. 1

Die Vorschrift legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmungen gelten für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Neben Namen und Anschriften des registrierungspflichtigen Interessensvertreters (vgl. Nr. 1 und 2 jeweils die Buchst. **a bis d**) und einer zusammenfassenden Beschreibung der Interessen- und Tätigkeitsbereiche (vgl. Nr. 3) gehören zu den Angaben auch Angaben zur Struktur des Verbands, Vereins, Unternehmens usw. wie z.B. zum Vorstand und zur Geschäftsführung, Mitgliederzahl sowie Namen der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter (vgl. insbesondere Nr. 2 Buchst. **b bis e**).

Unter Punkt 4 wird die verpflichtende Angabe vom Auftraggeber, in welchem Auftrag die Interessenvertretung durchgeführt werden wird, sofern diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen erfolgt, verlangt.

Unter Punkt 5 wird die verpflichtende Angabe der Anzahl der Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind, stufenweise verlangt. Die Punkte 6 und 7 sehen Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vor. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10.000 Euro offenlegen. Erfolgt die Interessenvertretung im Auftrag eines Dritten, so sind die finanziellen Aufwendungen nach Kunden oder Mandanten aufzulisten. Auch müssen ab dem gesetzlich verankerten Schwellenwert Herkunft und Höhe der Zuwendungen oder Zuschüsse im Sinne des Haushaltsrechts oder Spenden offengelegt werden. Eine Offenlegungspflicht besteht für juristische Personen auch für Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 sieht eine Ausnahme von der Offenlegungspflicht vor.

Zu Abs. 3

Abs. 3 legt eine jährliche Aktualisierung fest. Einerseits soll eine zeitnahe Angabe bzw. Aktualisierung der jeweiligen Informationen dem zugrundeliegenden Transparenzgedanken des Antrags Geltung verleihen, andererseits soll der administrative Aufwand für die registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf ein möglichst geringes Maß begrenzt werden.

Zu § 3 (Grundsätze integrier Interessensvertretung)

Zu Abs. 1

Eintragungspflichtige Interessensvertretung darf nur auf Basis von öffentlich zugänglichen Grundsätzen stattfinden (Verhaltenskodex). Der Verhaltenskodex muss dabei nicht selbst entwickelt werden. Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter können sich auch einem Verhaltenskodex Dritter anschließen, beispielsweise solchen von Verbänden der Interessensvertretungsbranche.

Zu Abs. 2

Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter müssen bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Landesregierung oder den Mitgliedern der Landesregierung ihre Identität und die Identität und das Anliegen ihres Auftrag- oder Dienstgebers offenlegen.

Zu Abs. 3

Eingetragene Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter müssen auf ihre Eintragung bei jedem erstmaligen Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Gremien, Mitgliedern oder Fraktionen sowie gegenüber der Landesregierung oder den Mitgliedern der Landesregierung hinweisen. Auch müssen sie den Verhaltenskodex benennen, auf dessen Grundlage sie Interessensvertretung betreiben. Wenn sie die Angabe von Einzeldaten verweigert haben, müssen sie dies ihrem Gesprächspartner offenlegen. Die Gesprächspartner dürfen nicht lediglich auf die Möglichkeit verwiesen werden, die Informationen in den entsprechenden Listen einzusehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 soll verhindern, dass Interessensvertreter einem Anreiz ausgesetzt sind, auf Funktionsträger unzulässigen Einfluss auszuüben.

Zu Abs. 5

Abs. 5 schafft einen Anreiz für registrierungspflichtige Interessensvertreter, Angaben ohne Wahrnehmung des Rechts auf Verweigerung bestimmter Angaben zu machen. Nur bei vollständigen Angaben können sie den Vermerk „registrierter Interessensvertreter“ öffentlich verwenden.

Zu § 4 (Legislative Fußspur)

Die legislative Fußspur oder der legislative Fußabdruck soll etwaige Einflussnahmen von Interessensvertretungen bzw. Gutachtern im Rahmen der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung sichtbar machen. Hierzu wird der Übermittlung der Gesetzesvorlagen an den Landtag eine Auflistung der entsprechenden Interessensvertreter sowie Gutachter oder Sachverständigen beigelegt.

Zu § 5 (Zugang zu Liegenschaften und Anhörungen)

Nach Abs. 1 kann der Präsident des Landtags die Zutrittsberechtigung zu den Gebäuden des Landtags davon abhängig machen, dass keine Angaben im Lobbyregister verweigert werden.

Durch Abs. 2 wird sichergestellt, dass Interessensvertreter an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Landtags nur teilnehmen sollen dürfen, wenn keine Angaben im Lobbyregister nach Art. 2 verweigert wurden. Die Hausrechtsinhaber von Staatskanzlei und den Ministerien stellen die Regelung nach Abs. 1 für die Gebäude der Staatskanzlei und der Ministerien jeweils sicher, ebenso die Regelung nach Abs. 2 bezogen auf öffentliche Anhörungen bei der Staatskanzlei oder den Ministerien.

Zu § 6 (Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung)

In § 6 wird geregelt, dass die registerführende Stelle von den Registrierungspflichtigen Gebühren für die Eintragung ins Lobbyregister erhebt. Ebenso sind Gebühren für Einsichtnahmen in das Register vorgesehen. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport geregelt.

Zu § 7 (Verschwiegenheitspflichten)

Die Vorschrift stellt klar, welche Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Lobbyregister bestehen.

Zu § 8 (Datenschutz)

In § 8 wird dargelegt, welche Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Eintragung ins Lobbyregister bestehen.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 1 Abs. 2 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgeführt und geregelt, welche Geldbußen bei Verstößen ausgesprochen werden können.

Zu § 10 (Übergangsregelung)

In § 10 wird geregelt, ab welchem Zeitpunkt erstmals Meldungen zum Lobbyregister von Interessenvertretern erfolgen müssen.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. Januar 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe